

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 38/2022 vom 15. März 2022

Corona:

- **Vorlage eines weiteren - geänderten - Entwurfs zur Änderung der Corona-Arbeitschutzverordnung**
- **geplante Einführung einer Prüfungspflicht für ein "Homeofficeangebot" an Beschäftigte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Ihnen kürzlich den Entwurf einer geänderten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zugeleitet.

Inzwischen hat die BDA einen neuen Entwurf erhalten, den wir Ihnen anliegend zur Kenntnis übermitteln (vgl. **Anlage**). Der Entwurf soll am 16. März 2022 im Kabinett behandelt werden.

Die Geltung der derzeit geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist bis zum 19. März 2022 befristet. Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) beabsichtigt daher, die Corona-ArbSchV neu zu fassen und bis einschließlich 25. Mai 2022 zu verlängern.

Das BMAS begründet die Neufassung mit weiterhin sehr hohen Infektionszahlen, die es erforderlich machen würden, für einen Übergangszeitraum, abhängig von der jeweiligen betrieblichen Gefährdungslage, in den Betrieben Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu treffen.

I. Inhalt

Die Basisschutzmaßnahmen sollen weiterhin auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem Hygienekonzept festgelegt werden. Dieses ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

Festgelegte Maßnahmen gelten zudem während der Pausenzeit und in den Pausenbereichen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Folgende konkrete Maßnahmen werden in Entwurf benannt und sollen vom Arbeitgeber berücksichtigt werden:

1. Das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei **einen Test** durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen, die

für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

2. Die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch **Vermeidung oder Verringerung** der gleichzeitigen **Nutzung von Innenräumen** durch mehrere Personen; insbesondere ist zu **prüfen**, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können.
3. Die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken.

Nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob und welche der Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten.

Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen. Arbeitgeber sollen somit im Rahmen der vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen möglich ist.

Arbeitgeber haben nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs insbesondere zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können.

Ferner muss der Arbeitgeber den Beschäftigten ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 **impfen** zu lassen und hat diese über eine Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) **aufzuklären** bzw. über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu **informieren**.

II. Bewertung des Entwurfs durch die BDA:

Die im neuen Entwurf vorgesehene Möglichkeit, das regionale Infektionsgeschehen zu berücksichtigen, ist zu begrüßen. Flexibilisierungen sind die gebotene Reaktion auf die sehr guten betrieblichen Schutzkonzepte und die hohe Impfquote der Beschäftigten.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass das Bundesarbeitsministerium, entgegen dem Beschluss der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers, das Homeoffice wieder zum Teil durch die Hintertür in der Arbeitsschutzverordnung verankert. Mobile Arbeit wird auch ohne gesetzlichen Zwang in den Betrieben weiter genutzt werden.

Trotz der Forderungen der BDA, die sog. Testangebotsverpflichtung abzuschaffen, enthält der Referentenentwurf weiterhin auch die Pflicht, den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Corona-Test anzubieten.

Dieses Angebot ist jedoch abhängig von der Gefährdungsbeurteilung. Das bedeutet, die Gefährdungsbeurteilung muss ergeben, dass ein Testangebot notwendig ist, um z. B. Infektionsketten zu unterbrechen.

Vor dem Hintergrund, dass es aktuell keine verlässlichen Aussagen dazu gibt, welche Tests die gerade vorherrschende Virusvariante zuverlässig erkennen, stellt sich jedoch die Frage, ob es sich hierbei um eine wirksame Schutzmaßnahme handelt.

Eine entsprechende Stellungnahme wird die BDA dem BMAS übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage